



Abnahmevergütung für Stromproduzenten

Sie produzieren elektrische Energie und speisen sie in das Netz der EG Riniken ein (Rücklieferung). Ihre Stromproduktionsanlage hat eine Leistung von höchstens 3'000 kW oder produziert maximal 5'000 MWh, abzüglich Eigenproduktion, pro Jahr.

Preise gültig ab 1. Januar 2027

Stromproduktionsanlagen mit einer Leistung bis maximal 2 kW

	Exkl. MWST	Inkl. 8.1% MWST ¹
EGR-Kleinstanlagen und Plug & Play-Anlagen	10.00 Rp./kWh	10.81 Rp./kWh

Festpreis, keine Vergütung von Herkunftsnachweisen

Stromproduktionsanlagen mit einer Leistung ab 2 kW bis maximal 30 kW

	Exkl. MWST	Inkl. 8.1% MWST ¹
EGR-Kleinstanlagen Winter ⁴	13.00 Rp./kWh	14.05 Rp./kWh
EGR-Kleinstanlagen Sommer ⁵	8.00 Rp./kWh	8.65 Rp./kWh

Festpreis inkl. Herkunftsnachweise² und Flexibilität³

Stromproduktionsanlagen mit einer Leistung ab 30 kW bis maximal 150 kW

	Exkl. MWST	Inkl. 8.1% MWST ¹
EGR-Grossanlagen Winter ⁴	11.00 Rp./kWh	11.89 Rp./kWh
EGR-Grossanlagen Sommer ⁵	6.00 Rp./kWh	6.49 Rp./kWh

Festpreis inkl. Herkunftsnachweise² und Flexibilität³

Stromproduktionsanlagen mit einer Leistung ab 150 kW bis maximal 3'000 kW

EGR-Marktpreisanlagen	Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung ⁶
-----------------------	---

Marktpreis, keine Vergütung von Herkunftsnachweisen

1) Vergütung inkl. MWST gilt nur für MWST-pflichtige Firmen. (Kaufmännisch, gerundete Angaben)

2) Vergütung der Herkunftsnachweise (HKN) ist im Festpreis inbegriffen

3) Vergütung der Flexibilität ist im Festpreis inbegriffen

4) 1. Oktober – 31. März

5) 1. April – 30. September

6) Vergütung nach Art. 15 Abs. 1^{bis} und 1 Energiegesetz (EnG), exkl. MWST

Details Abnahmevergütung für Stromproduzentinnen und Stromproduzenten

- Festpreismodell ist nur möglich, wenn Sie die Herkunftsnachweise (HKN) an die EGR übertragen und die Flexibilität nicht extern vermarkten.
- Falls Sie auf das Festpreis-Modell verzichten, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Vorgaben und basiert auf dem zum Zeitpunkt der Einspeisung geltenden Marktpreis⁶.
- Ein Wechsel zurück in ein Festpreis-Modell ist nach einem Austritt aus diesem nicht mehr möglich.
- Mit der Wahl des Festpreis-Modells erteilen Sie der EGR den Auftrag zur Erstellung eines Dauerauftrages für den Übertrag der HKN. Mit der Bestätigung des Dauerauftrages werden die HKN auf das Konto der EGR übertragen.
- Die Leistungen (kW) auf diesem Preisblatt bemessen sich, gemäss Art. 13 Energieverordnung (EnV), nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators und somit der installierten Kilowatt-Peak (auf Datenblättern Ihrer Solaranlage ausgewiesen).
- Eine Solaranlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Bei mehreren Modulfeldern an einem Messpunkt wird die installierte Leistung summiert.



- Bei Produktionsmessungen wird zusätzlich der jeweilige Messtarif in Rechnung gestellt.
- Für die eingespeiste Energie erhalten Sie keine Vergütung gemäss Mehrkostenfinanzierung (MKF) oder Einspeisevergütungssystem (EVS) und fallen nicht unter die Direktvermarktung gemäss Energiegesetz.
- Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung: Gemäss Art. 12 Abs. 1 (EnV, SR 730.01) entspricht der Marktpreis dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz (fehlende Messwerte werden auf Basis der übrigen gemessenen Einspeisung des gleichen Abrechnungszeitraums bewertet).
- EGR-Marktpreisanlagen: Minimalvergütung (Minimalvergütung nach Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV, exkl. MWST):
 - o Solaranlagen mit einer Leistung < 30 kW: 6.0 Rp./kWh
 - o Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW anteilmässig:
 - Für die Leistung von weniger als 30 kW: 6.0 Rp./kWh
 - Für die Leistung ab 30 kW: 0.0 Rp./kWh
 - Bsp.: Leistung 120 kW: $(6.0 \text{ Rp./kWh} * 30 \text{ kW} + 0.0 \text{ Rp./kWh} * 90 \text{ kW}) / 120 \text{ kW} = 1.5 \text{ Rp./kWh}$
 - o Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW: 6.2 Rp./kWh
 - o Wasserkraftanlagen mit einer Leistung < 150 kW: 12.0 Rp./kWh
- Für den Fall, dass der mittlere Marktpreis über ein Quartal («Referenzmarktpreis») tiefer liegt als die jeweilige Minimalvergütung, haben die Produzierenden zusätzlich Anspruch auf die Differenz zwischen Referenzmarktpreis und Minimalvergütung. Dieses Prinzip entspricht dem der gleitenden Marktpremie beziehungsweise dem Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung.
- Für Solaranlagen mit mehr als 150 kW und für Blockheizkraftwerke (BHKW) gibt es keine Minimalvergütung.
- Die Abnahmevergütung gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) von Netzbetreibern an Produzenten, welche dezentral Strom produzieren, erfolgt nach ihrer aktuellen Abrechnungsperiode. Die Preise sind mengengewichtet. Die Vergütung erfolgt quartalsweise oder jährlich.
- Möchten Sie Ihre eingespeiste Energie oder HKN einem Dritten verkaufen, so muss dies schriftlich (z.B. per E-Mail) mit einer monatigen Kündigungsfrist per Quartalsende an die EGR mitgeteilt werden. Möchten Sie nach einem Wechsel Ihre eingespeiste Energie wieder der EGR verkaufen, so gilt eine Anmeldefrist von einem Monat vor Beginn des folgenden Quartals.
- Dieses Preisblatt gilt nicht für Notstromanlagen.

Wichtige Hinweise

- Melden Sie Eigentums- oder Mieterwechsel sowie Adress- oder Namensänderungen mit Zeitpunkt der Änderung mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich an die EGR (per E-Mail an kundenberatung@ibbrugg.ch oder per Post).
- Die Vergütung erfolgt nach Eingang der von Pronovo ausgestellten Beglaubigung der Anlage bei der EGR und wird rückwirkend ab der ersten Netzeinspeisung ausbezahlt.
- Dieses Preisblatt ersetzt die bisher gültigen Preise. Preisanpassungen bleiben vorbehalten.

Haben Sie Fragen zur Abnahmevergütung für Stromproduzenten? Wir beraten Sie gerne.

- Montag bis Freitag, 07.30–12.00 Uhr, 13.15–17.00 Uhr / freitags bis 16.15 Uhr
- E-Mail an stromproduktion@ibbrugg.ch oder Telefon 056 460 28 10
- IBB Energie AG, Kundenberatung, Gaswerkstrasse 5, 5200 Brugg, www.ibbrugg.ch